

## Inhalt

---

Vorwort	Seite 5
Verkehrsvorschriften	Seite 6
Allgemeine Vorschriften	Seite 7
Führerscheine	Seite 8
Mindestalter zum Führen eines Bootes	Seite 9
Notwendige Dokumente	Seite 9
Neues "Binnenvaartpolitie-reglement" 2005	Seite 9
Umwelthinweise	Seite 11
Registrierungspflicht für Boote schneller als 20 km/h	Seite 11
Für schnelle Boote freigegeben	Seite 12
Versicherung	Seite 12
Sicherheitstechnische Ausrüstung	Seite 14
Signalpistolen	Seite 14
Funktechnische Ausrüstung	Seite 15
Bewegliche Brücken und Schleusen	Seite 16
Zoll	Seite 18
Wetterberichte	Seite 19
Tiere an Bord	Seite 20
Wasserschutzpolizei	Seite 20
Telefonieren	Seite 20
Treibstoff- und Trinkwasserversorgung	Seite 21
Touristenbüros	Seite 21
Hafen mit Qualitätssiegel - maritim -	Seite 22
Wichtige Anschriften	Seite 22
Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland	Seite 23
Literatur und Kartenmaterial	Seite 24
Übersichtskarte	Seite 24
Impressum	Seite 26

## Vorwort

Die Niederlande, deren Geschichte eng mit dem Wasser und der Schifffahrt verbunden ist, sind zweifelsfrei Europas Wassersportparadies Nr. 1. Mehrere Organisationen und staatliche Institutionen kümmern sich um die Belange des Wassertourismus und unterhalten entsprechende Abteilungen. Die Infrastruktur für den Wassersport entlang der Flüsse, Seen und Kanäle ist beispielhaft. An fast allen Seen findet man zusätzlich Charterunternehmen, die für den Wassersportesteiger das jeweils richtige Boot bereithalten.

In den Sommermonaten ist es ratsam, den Hafen für die vorgesehene Übernachtung bereits am Nachmittag anzulaufen, da Liegeplätze früh vergeben sind. Das "im Päckchen" liegen ist dabei meistens unvermeidlich. In beliebten Häfen rund um das IJsselmeer oder anderen Gewässern sind beispielsweise oft sechs und mehr Boote an einem Uferplatz festgemacht. Das fördert natürlich die Freund- und Hilfsbereitschaft.

Die Niederlande sind nicht nur in Deutschland, sondern auch bei den Wassersportlern Großbritanniens, den nordischen Staaten sowie bei den südlichen Nachbarn als Reiseziel beliebt.

Zahlreiche unter deutscher Flagge fahrende Boote liegen in den Häfen der Niederlande. In Friesland, rund um das IJsselmeer, Randmeeren, Overijssel, Westerschelde und in den grenznahen Häfen der Maas.

Die Hauptreiserouten von Deutschland in die Niederlande sind die Wege über den Rhein und die Ems. Die Route über den Rhein führt an den früheren Zollstationen in Emmerich und Lobith/Tolkamer vorbei. Am Pannerdense Kop (Strom-km 867,46) führt der Weg über Stb zur Gelderschen IJssel, dem IJsselmeer und den Gewässern im Norden. Wer nach Amsterdam oder zu den Mündungsarmen von Rhein und Schelde möchte, folgt der "Waal", wie der Rhein hier nun heißt. Das gilt auch für die Maas mit ihrem kurzen Verbindungskanal ab Nijmegen.

Der Weg in die Niederlande über die Ems bzw. den Dortmund-Ems-Kanal führt entweder über den Haren-Rütenbrock-Kanal oder weiter über den Dollart nach Delfzijl, Ziel beider Wege ist Groningen. Von Groningen aus sind die Binnenreviere der Niederlande über mehrere Routen zu erreichen. Wer über die offene See einreist, für den sind die See-

schleusen wichtig. Hier sind Harlingen, Kornwerderzand (Makkum), Den Oever, Den Helder, Ijmuiden zu nennen. Die westfriesischen Inseln werden zumeist über die beiden Schleusen des IJsselmeeres oder Den Helder angelaufen.

Auch Belgien und Nordfrankreich sind über die Niederlande erreichbar. Selbst nach Paris führt der kürzeste Weg über die niederländische und belgische Scheldeverbindung.

Auch in den Niederlanden ist es mehr als nur empfehlenswert, sich frühzeitig vor Reisebeginn bereits theoretisch mit dem Revier vertraut zu machen. Hierzu gehören Kenntnisse über die geltenden Vorschriften, Fachliteratur und natürlich neueste Kartenmaterialien.

## **Verkehrsvorschriften**

Für das Befahren der niederländischen Gewässer gibt es die nachfolgend aufgeführten Vorschriften:

Rheinschiffahrtspolizeiverordnung  
Vorschrift für das Befahren von Rijn, Waal, Lek und Pan-  
nerdens Kanal;

Scheepvaartreglement Westerschelde  
Vorschrift für das Befahren der Westerschelde;

Seeschiffahrtsstraßenordnung  
Vorschrift für das Befahren des Küsten- und Inselbereichs so-  
wie der Emsmündung und des Dollarts;

Binnenvaartpolitiereglement  
Vorschrift für das Befahren der niederländischen Binnen-  
gewässer;

### **Wateralmanak, Teil 1 die Zusammenfassung aller vorgenannten Vor- schriften muss an Bord mitgeführt werden.**

Binnenvaart-Politie-Reglement BPR (Verlag: Binnenschiffahrts-  
Verlag)

deutsche Textfassung der Binnenschiffahrts-Polizeiverord-  
nung für die niederländischen Binnenwasserstraßen außer-  
halb des Rheins. Auf diesen Gewässern kann das BPR anstel-  
le des Wateralmanak Teil 1 mit an Bord geführt werden.

## Allgemeine Vorschriften

- Der Steuermann/Bootsführer für schnelle Boote (schneller als 20 km/h) muss mindestens 18 Jahre alt sein.
- Der Steuermann muss auf dem dafür vorbestimmten Platz sein.
- Bei Nacht oder bei einer Sicht von weniger als 500 m beträgt die max. Geschwindigkeit gewöhnlich 9 km/h (auf bestimmten Großkanälen nur mit entsprechender Ausrüstung).
- In der Zeit zwischen Sonnenunter- und -aufgang darf nicht schnell gefahren werden.
- Innerhalb einer Zone 50 m vom Ufer beträgt die Geschwindigkeit vielfach nur noch 4-9 km/h.
- Mindestabstand für schnellfahrende Boote von Bade- und Anlegestellen beträgt 50 m.
- Bei Fahrzeugen, die Wasserskiläufer ziehen, muss ein zweiter Mitfahrer - Mindestalter 15 Jahre - als Ausguck fungieren.
- Weder Steuermann noch der Ausguck, noch der/die Wasserskiläufer dürfen unter Einfluss von alkoholischen Getränken fahren.
- Auf den von der Berufsschifffahrt stark befahrenen Wasserstraßen, müssen Sportboote/Kleinfahrzeuge so weit wie möglich an der Steuerbordseite des Fahrwassers fahren (Ausnahme ist die Geldersche IJssel mit Sondervorschriften).
- Surfen im Fahrwasser ist verboten, gleiches gilt für Segelboote, wenn das Boot nicht mit einem Hilfsmotor ausgerüstet ist, mit dem eine Mindestgeschwindigkeit von 6 km/h erreicht werden kann.  
Der Motor muss in Betrieb sein.
- Auf dem IJsselmeer darf innerhalb von 250 m vom Ufer und innerhalb des mit Bojen gekennzeichneten Fahrwassers nicht schnell gefahren werden.
- Als fahruntüchtig gilt ein Fahrzeugführer ab 0,8 Promille Blutalkohol-Konzentration. Wer mit einem höheren Wert fährt, hat mit sehr hohen Strafen zu rechnen.

## Führerscheine

In den Niederlanden sind Boote ab 15 m Länge und Boote, die generell schneller als 20 km/h fahren können, führerscheinpflchtig. Die für die niederländischen Wasserstraßen zuständigen Behörden akzeptieren folgende deutsche Führerscheine:

### **Sportbootführerschein**

(mit oder ohne Zusatz SEE)

Dieser Befähigungsnachweis gilt für alle niederländischen Gewässer.

Anerkannt werden allerdings nur Führerscheine, die nach dem 1. Januar 1974 ausgestellt wurden.

### **Sportschifferpatent**

Dieser Befähigungsnachweis ist ebenfalls für alle niederländischen Gewässer gültig.

### **Sportbootführerschein BINNEN**

Der Inhaber eines solchen Befähigungsnachweises darf damit nur die niederländischen Binnengewässer befahren. Anerkannt werden nur noch solche Führerscheine, die nach dem 1. April 1989 ausgestellt wurden.

Ältere oder anderslautende Führerscheine werden in den Niederlanden nicht mehr anerkannt. Wer bei einer Kontrolle keinen gültigen Führerschein vorweisen kann, muss mit einem Bußgeld und der Stilllegung des Schiffes rechnen.

In der Bundesrepublik Deutschland erworbene Führerscheine deutscher Staatsangehöriger mit Hauptwohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, die nicht mit den vorab beschriebenen Befähigungsnachweisen übereinstimmen, können unter bestimmten Voraussetzungen umgeschrieben werden.

**Mit dem Sportbootführerschein See können alle niederländischen Gewässer befahren werden.**

Die Umschreibung von Befähigungsnachweisen der ehemaligen DDR wird dringend empfohlen.

Auskünfte erteilt die Führerscheineabteilung des Deutschen Motoryachtverbandes e.V.

Gründgensstraße 18

22309 Hamburg

Telefon (0 40) 6 39 04 30

Telefax (0 40) 63 90 43 11

## Mindestalter

- Für Segelboote unter 7 m Länge und ausschließlich mit Muskelkraft bewegte Boote gibt es in den Niederlanden keine Vorschrift für das Alter des Schiffsführers.
- Für das Führen eines offenen Motorbootes, das eine Gesamtlänge von 7 m und eine Höchstgeschwindigkeit von 13 km/h nicht überschreitet, liegt das Mindestalter des Schiffsführers bei 12 Jahren;
- Wer ein "schnelles Boot" (mehr als 20 km/h) führen will, muss - auch wenn er die Höchstgeschwindigkeit nicht fährt - mindestens 18 Jahre alt sein;
- Für alle anderen Fahrzeuge muss der Schiffsführer mindestens 16 Jahre alt sein.

## Notwendige Dokumente

Neben einem gültigen Führerschein für den Schiffsführer muss jede auf dem Schiff befindliche Person ein gültiges Ausweisdokument (Personal- oder Reisepass) mit sich führen. Zusätzlich muss für das Schiff ein Eigentumsnachweis mitgeführt werden. Als Eigentumsnachweis erkennen die niederländischen Behörden dabei den beim Deutschen Motoryachtverband e.V. erhältlichen Internationalen Bootsschein (IBS) an. Er ist im Original während der Fahrt mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

Für Boote über 10 t Wasserverdrängung (Binnen) oder einer Länge ab 15 m (See) ist ein Schiffsbrief oder ein Schiffsattest vorgeschrieben (Eintragung des Schiffes in das Binnen- oder Seeschiffsregister).

## Neues Binnenvaartpolitiereglement 2005

2005 ist das neue "Binnenvaartpolitiereglement" (BPR) in den Niederlanden in Kraft getreten.

Dieses Reglement muss grundsätzlich auf jedem Wasserfahrzeug, mit Ausnahme kleiner, offener Sportboote, mitgeführt werden und auf dem neuesten Stand sein. Das neue "BPR" gilt auf den öffentlichen Binnenwasserstrassen der Niederlande mit Ausnahme der in Artikel 2 genannten Wasserflächen.

## Vorrang

Der im bisherigen BPR verankerte Grundsatz, dass Fahrzeuge Vorrang vor Kleinfahrzeugen (Fahrzeuge unter 20 m Länge) haben und diese nicht darauf vertrauen dürfen,

dass ihnen Vorrang eingeräumt wird, hat eine neue Definition erfahren.

Der Begriff Kleinfahrzeuge ist nach wie vor im niederländischen Recht verankert und auch die Regel, dass Kleinfahrzeuge Fahrzeugen auszuweichen haben, hat weiterhin außerhalb der Fahrwasser Gültigkeit, in Bezug auf die Vorfahrtsregeln innerhalb der Fahrwasser hat es jedoch einen drastischen Einschnitt gegeben.

In das neue "BPR" ist der Begriff "sb walvaarder" eingeführt worden, und "Vorfahrt haben" wurde abgelöst von dem Begriff "Vorrang geben".

"sb walvaarder" besagt, dass innerhalb eines Fahrwassers jedem Fahrzeug, egal ob groß oder klein, Beruf oder Sport, Segel- oder Motorboot, das dem Fahrwasser an seiner Steuerbordseite "gestreckt" folgt, von anderen Fahrzeugen Vorrang gegeben werden muss, wenn es zu einer Vorrangfrage kommt.

Ausnahme von dieser Regel gibt es nur, wenn bei Begegnungen das entgegenkommende, in der Bergfahrt befindliche "Fahrzeug" die "blaue Tafel" gesetzt hat und damit eine Begegnung Stb. an Stb. fordert. Auch Kleinfahrzeuge haben jetzt der Aufforderung Stb./Stb.-Begegnung Folge zu leisten und müssen das hierzu auffordernde Fahrzeug an dessen Steuerbordseite passieren. In diesem Fall ist auch Kleinfahrzeugen genügend Raum für das sichere Passieren zu lassen. Im Klartext heißt dies, dass Fahrzeuge auch gegenüber Kleinfahrzeugen durch das Zeigen der blauen Tafel angeben müssen, welchen Weg diese zu nehmen haben. Von Kleinfahrzeugen darf die blaue Tafel nicht gezeigt werden.

### **Weitere Vorrang - Regeln**

Kleinfahrzeuge, die nicht gestreckt an der Stb.-Fahrwasserseite fahren, müssen Fahrzeugen Vorrang geben.

Große Fahrzeuge untereinander weichen beide nach Steuerbord aus.

Große oder kleine Segelschiffe untereinander: Stb.-Bug weicht Bd.-Bug.

Kleine Motorschiffe untereinander weichen nach Steuerbord.

Kleine Motorboote weichen kleinen Ruder- oder Segelbooten aus.

Bei Aus- und Einfahren aus und in Häfen und Nebenfahrwasser haben Fahrzeuge, die dem Hauptfahrwasser (Fahrwasserrand oder Tonnenreihe) folgen, Vorrang vor Fahrzeugen, die in das Hauptfahrwasser einfahren, diese kreuzen, in diesem drehen oder wenden.

Fahrzeuge, auch Segelboote der "Braunen Flotte", die aus

einem Nebenfahrwasser in ein Hauptfahrwasser einfahren wollen und nach der alten Regel Vorfahrt vor maschinengetriebenen Kleinfahrzeugen hätten, müssen diesen jetzt Vorrang lassen, wenn sie gestreckt an der Steuerbordseite ihrem Fahrwasser folgen.

Bei kreuzenden Kursen in gleichwertigen Fahrwassern hat derjenige Vorrang, der von Steuerbord kommt, es sei denn, das eigentlich vorfahrtsberechtigte Fahrzeug folgt nicht gestreckt der Steuerbordseite seines Fahrwassers. In diesem Fall gilt die "SB walvaarder"- Regel. Der in der Vergangenheit "Ausweichpflichtige", der jetzt gestreckt an seiner Steuerbordseite dem Fahrwasserverlauf folgt, egal ob "Groß" oder Klein", hat in diesem Fall Vorfahrt. Befindet er sich jedoch nicht gestreckt an seiner Steuerbordseite, gilt die ursprüngliche Regelung und der von Stb. Kommende hat Vorrang. Unbestritten werden sich hier erhebliche Probleme, speziell in einem Schadensfall ergeben, denn die Beweisführung, dass dem Fahrwasser an der Steuerbordseite gestreckt gefolgt wurde, dürfte mit einigen Schwierigkeiten verbunden sein.

### **Lichterführung**

Bei der Lichterführung bieten sich für Kleinfahrzeuge drei Möglichkeiten an:

Topplicht - Seitenlichter - Hecklicht jeweils separat, das Topplicht 1 m vor und höher als die Seitenlichter,

Topplicht - Hecklicht - Seitenlichter als Zweifarbenlicht, 1 m vor dem höher angebrachten Topplicht,

Weißes Rundlicht 1 m höher angebracht als die Seitenlichter, Weißes Rundumlicht 1 m höher und hinter den zu einer Laterne zusammengefassten Seitenlichtern.

Alternativ können Topplicht, Seitenlichter und Hecklicht auf einer Ebene geführt werden.

### **Kleinfahrzeuge**

Fahrzeuge, deren Rumpf kleiner ist als 20 m, gemessen ohne Bugspriet und Ruder. Hierunter fallen auch Schlepp- und Schubboote, wenn Sie nicht ihrer Tätigkeit nachgehen, so wie Fähren und Fischereifahrzeuge. Fähren haben auch als Kleinfahrzeuge nach wie vor Vorrang vor anderen Kleinfahrzeugen. Fahrzeuge, die der Personenbeförderung dienen und kleiner sind als 20 m, gelten nur dann als Fahrzeuge, wenn sie einen gelben Rhombus an gut sichtbarer Stelle führen. Dies gilt speziell für Fahrzeuge der "Braunen Flotte". Die in Nr. 1 NNKA angekündigte Regel, dass Fahrzeuge der "Braunen Flotte", die kleiner als 20 m sind, nunmehr als Kleinfahrzeuge zu betrachten sind, trifft nur dann zu, wenn keine Passagiere befördert werden und der gelbe Rhombus

nicht gezeigt wird.

Fischereifahrzeuge unter 20 m Länge dürfen nicht mehr das Stundenglas (eine zu einem Diabolo zusammen gedrehte Reuse) führen und damit automatisch Vorrang verlangen. Fahrzeuge, die im Fahrwasser oder der Nähe eines Fahrwassers Arbeiten ausführen, können ein gelbes Funkel- oder schnelles Funkellicht führen, um auf ihren Status aufmerksam zu machen. Fahrzeuge, die Unterwasserarbeiten ausführen und damit manövierbehindert sind, zeigen Ball-Rhombus-Ball untereinander und zwei Rhomben an der Seite, an der passiert werden darf, wird eine Seite für die Durchfahrt gesperrt, an dieser Seite zwei schwarze Bälle. Nachts werden anstelle der Tageskennzeichnung rot-weiss-rote Lichter untereinander sowie an der freien Passierseite zwei grüne Lichter, an der gesperrten Seite zwei rote Rundumlichter gezeigt. Schallsignale werden allgemein nicht mehr zur Verkehrsabsprache benutzt. Sie sollen nur noch bei Gefahr gegeben werden. Dies gilt speziell für Kleinfahrzeuge, die nur in Gefahrensituationen die erforderlichen Schallsignale geben dürfen. Verkehrsabsprachen werden vornehmlich per Funk durchgeführt.

### **Fahrt bei unsichtigem Wetter**

Als unsichtiges Wetter wird allgemein eine Sichtweite unter 1000 m definiert. Bei unsichtigem Wetter darf die Fahrt nur unter Radar fortgesetzt werden. Es muss ein Radarnavigator mit Radarpatent und Führerschein an Bord sein. Das Radargerät muss für die Binnenschifffahrt zugelassen sein. Weiterhin müssen sich bei Radarfahrt zwei Funkgeräte an Bord befinden, die eingeschaltet und benutzt werden müssen. Die entsprechenden, dem Handbuch für Funk zu entnehmenden Meldewege müssen eingehalten werden. Elektronische Seekarten, die mit Radar integrierbar sind, sind nunmehr zulässig.

### **Sperrung**

Wasserstraßen, die durch eine runde rote Tafel mit weißem Querbalken (Verbotszeichen A.1a.) für alle Fahrzeuge mit Ausnahme nichtmotorisierter Kleinfahrzeuge gesperrt worden sind, dürfen nur noch von solchen Kleinfahrzeugen befahren werden, bei denen sich kein Motor an Bord befindet.

## Umwelthinweise

Ab 2006 wird in den ganzen Niederlanden für neue Boote ein Verbot gelten, Toilettenwasser in das Oberflächenwasser einzuleiten. Für bestehende Boote gilt dieses Verbot ab 2009. Diese Übergangsfrist ist beschlossen, um Bootseigentümern die Gelegenheit zu bieten Abwasserbehälter einbauen zu lassen oder die Unterwassertoilette durch eine mobile (chemische) Toilette zu ersetzen.

## Registrierungspflicht für Boote

**schneller als 20 km/h**

**Die amtlichen und amtlich anerkannten deutschen Kennzeichen (z. B. IBS des Deutschen Motoryachtverbandes) werden in den Niederlanden anerkannt. In diesem Fall ist keine weitere niederländische Registrierung notwendig. Alle so nicht gekennzeichneten "schnellen Fahrzeuge" (auch Wasserjets, Waterbikes u. ä.), müssen eine niederländische Registrierungsnummer führen.**

Eine niederländische Registrierung erfolgt auf den Namen des Eigners. Antragsformulare sind bei den niederländischen Postämtern (Geschäftszeit: Mo.-Fr.: 08.30 bis 17.00 Uhr) erhältlich. Die Anmeldebescheinigung muss an Bord mitgeführt werden. Das zugeteilte Kennzeichen muss gut lesbar an beiden Seiten des Schiffes am Bug angebracht werden. Buchstabengröße: mindestens 15 cm hoch, 10 cm breit, 2 cm stark. Es ist nicht mehr zulässig, die deutsche Kennzeichnung nur auf dem Spiegel zu führen. Beachten Sie bitte, dass der Begriff "schnelles Fahrzeug" bereits erfüllt ist, wenn die Möglichkeit besteht, schneller als 20 km/h fahren zu können (Hartschalen-Beiboot mit z. B. 5-PS Außenbordmotor). Wenn sich die Eigentumsverhältnisse, die Farbe oder die Motorisierung ändern, muss eine neue Registrierung beantragt und die alte Bescheinigung abgegeben werden. Bei Verlust der Bescheinigung kann ein Ersatz beantragt werden. Bei Abwrackung oder Verlust des Bootes muss die Anmeldebescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk an den Rijksdienst voor het Wegverkeer, Afdeling snelle motorbootregistratie, Postbus 3000, NL-9640 RA Veendam eingeschickt werden.

## Für schnelle Boote freigegeben

- nur in den gesondert gekennzeichneten Flächen:

### **Friesland:**

Bergumer Meer, Fluessen, Heegermeer, Slotermeer, Sneekermeer, Tjeukemeer, Langweerderwielen, Lauwersmeer, Nordzee, Peanster Ee, Pikmeer, Sytebuurster Ee, Wijde Ee. Nur Boote bis 1,5 qm dürfen auf den vorgesehenen Strecken schneller fahren.

### **Overijssel:**

Westelijke Belterwijde, Zwarte Water

### **Gelderland:**

Waal, Pannerdenskanal, Boven Rijn, Zwarte Schaar. Auf der Lek, dem Neder Rijn und Maas nur in Teilabschnitten.

### **Utrecht:**

Randmeeren (Nijkernauw): Loosdrechtse Plassen nur mit Genehmigung.

### **Noord-Holland:**

Alkmaardermeer, Randmeeren (Gooimeer), Westinderplas, Gouzee, Den Oever, Krabbersgat, IJssel- und Markermeer.

### **Zuid-Holland:**

Braassemeeer, Nieuwe Merwede, Brielse Meer, Volkerak, Haringvliet, Hollands Diep, Kager Plassen nur mit Genehmigung.

### **Zeeland:**

Oosterschelde, Veerse Meer, Grevelingenmeer, Zoommeer, Westerschelde.

### **Noord-Brabant:**

Zoommeer, Oude Maasje, Maas nur Teilstrecken.

### **Limburg:**

Lateraalkanal Linne-Buggenum, Maas nur Teilstrecken

## Versicherung

Für "schnelle Boote" ist eine Haftpflichtversicherung (Mindestdeckungssumme je nach Schadensfall Euro 567.225) vorgeschrieben. Für alle anderen Boote wird eine Haftpflicht- und Kaskoversicherung empfohlen. Sollte für ein deutsches Wassersportfahrzeug, das in den Niederlanden als "schnelles Boot" gilt, keine Haftpflichtversicherung bestehen, so kann bei den ANWB - Niederlassungen für die Dauer des Aufenthaltes eine solche abgeschlossen werden.

## Sicherheitstechnische Ausrüstung

Die sicherheitstechnische Ausrüstung für motorisierte Wassersportfahrzeuge entspricht im wesentlichen den deutschen Vorschriften und sollte - schon aus eigenem Interesse - in einwandfreiem Zustand mitgeführt werden.

Vorgeschrieben sind auf niederländischen Wasserstraßen:

- Signalhorn;
- intakte Navigationsbeleuchtung;
- Notsignale (rote Flagge, rotes Licht);
- Fahrzeuge vor Anker müssen bei Tag einen schwarzen Ball und bei Nacht ein weißes Rundumlicht führen;
- Segelfahrzeuge unter Segeln, die gleichzeitig mit Maschinenkraft fahren, müssen einen schwarzen Kegel - Spitze nach unten - führen.

Für sogenannte "schnelle Boote" sind zusätzlich vorgeschrieben:

- ohnmachtsichere Rettungsweste für jede an Bord befindliche Person;
- Quickstopeinrichtung;
- Feuerlöscher;
- solide Lenkeinrichtung
- solide, geräuschgedämpfte Einrichtung für das Abführen der Abgase;

Zusätzlich wird empfohlen:

- Reserveanker mit ausreichend langer Leine;
- Erste-Hilfe-Ausrüstung;
- Paddel oder Riemen;
- Rettungsring;
- Werkzeug;
- Handlampe;
- Rundfunkempfänger;

Auf den Seeschiffahrtsstraßen und in den Seehäfen muss jedes Wassersportfahrzeug einen Radarreflektor führen. Auf anderen Wasserstraßen muss teilweise ein Radarreflektor bei geringer Sicht oder als Ankerlieger gehisst werden. Hinweise dazu sind den einschlägigen Vorschriften zu entnehmen.

## Signalpistolen

Signalpistolen fallen in den Niederlanden unter das Schusswaffengesetz und dürfen ohne Genehmigung weder eingeführt noch erworben, befördert oder gar eingesetzt werden.

Eine diesbezügliche Genehmigung ist bei der BELASTING-DIENST/DOUANE, Centrale dienst voor in/uitvoer, Postbus 30003, NL-9700 RD Groningen, Telefon (0031-50) 5239183 oder 5239163, Fax (0031-50) 5239150 zu beantragen.

Liegt eine Genehmigung vor, so darf eine Signalpistole von Deutschland in die Niederlande und zurück auch außerhalb des Bootes transportiert werden.

Von einer Genehmigungspflicht befreit sind Signalpistolen auf seetüchtigen Schiffen, wenn sie standardmäßig zur Sicherheitsausrüstung gehören. Sie müssen allerdings beim Einklarieren angegeben werden und während des Aufenthaltes an Bord bleiben.

Nicht genehmigungspflichtig dagegen ist eine Signalpistole, die ein kleineres Kaliber als 18,2 mm (Kaliber 12) hat und nur für Notsignalmunition geeignet ist. Sie muss aus Kunststoff oder Leichtmetall hergestellt sein und darf nicht die Form einer Pistole oder eines Revolvers haben. Zusätzlich muss die Postleitzahl und die Hausnummer des Eigentümers eingraviert sein. Solche Signalpistolen dürfen ebenfalls im verpackten Zustand ohne Genehmigung auf dem Landweg transportiert werden.

## Funktechnische Ausrüstung

In den Niederlanden dürfen nur postalisch zugelassene Funkgeräte (UKW-Geräte), für die eine Genehmigung und ein Sprechfunkzeugnis vorliegt, betrieben werden. CB-Funkgeräte mit den Prüfnummern CEPTPR 27 D oder PR 27 D FM sind davon ausgenommen. Sie dürfen sowohl eingeführt, als auch betrieben werden.

Generell gilt: UKW-Geräte, die in Deutschland zugelassen sind, dürfen auch in den Niederlanden betrieben werden. Im Zweifelsfall sollte man sich an die Hoofddirectie Telecommunicatie en Bureau Maritieme, Machtigingen Post (HDTP), Postbus 450, NL-9700 AL Groningen, Telefon (00 31-50) 22 22 00 wenden.

Auf Binnengewässern müssen Sprechfunkanlagen mit **ATIS** ausgerüstet sein. Es muss sich ein Handbuch für den Binnenschiffahrtfunk an Bord befinden. Eine Nichtbeachtung dieser Bestimmung kann erhebliche Geldbussen nach sich ziehen.

"Seefunkanlagen" sind nicht mit ATIS ausgerüstet. Sofern Kleinfahrzeuge nur eine Seeanlage besitzen, kann diese bei Fahrten in den Niederlanden an Bord bleiben, sofern die deutsche Genehmigung mitgeführt wird. **Diese Geräte dürfen weder auf dem Rhein noch auf den Binnengewässern benutzt werden.**

Für Kleinfahrzeuge gilt eine Ausrüstungspflicht mit Sprechfunkanlagen auf folgenden Gewässern :

- auf dem Rhein, Waal, Lek, den Amsterdam-Rijnkanaal, den Gewässern in Südholland, Zeeland und den Seeschiffahrtsstraßen: **bei der Radarfahrt oder der Fahrt bei geringer Sicht;**
- auf sonstigen Binnengewässern: **bei der Radarfahrt.**

Für den reibungslosen Funkverkehr sollten nachfolgend aufgeführte Punkte beachtet werden:

- nur notwendige Funkgespräche führen;
- laut und deutlich sprechen;
- empfohlene Redewendungen einhalten;
- keine Privatgespräche in den Verkehrskreisen Schiff - Schiff, nautische Information und Schiff - Hafenbehörde führen;
- Verfahrensregeln strikt anwenden;
- keine Musik senden (verboten!)
- Sprechaste nur zum Sprechen drücken

## **Bewegliche Brücken und Schleusen**

In kaum einem anderen Land gibt es so viele verschiedene bewegliche Brücken wie in den Niederlanden. Am häufigsten kommt die Zugbrücke (ophaalbrug) vor, die von großen Seitenarmen hochgezogen wird. Neben den Zugbrücken gibt es noch Drehbrücken (draibrug), Hebe- oder Hubbrücken (hefbrug), Schwimmbrücken (vlotbrug) und Klappbrücken. Bei der Annäherung und beim Durchfahren dieser beweglichen Brücken ist den Anordnungen des Brückenpersonals Folge zu leisten. Im Brückenbereich müssen alle Fahrzeuge die Fahrt verlangsamen und dürfen keinen Vorfahrer überholen. Das Durchfahren der Brücken ist normalerweise kostenlos, Ausnahmen sind allerdings möglich. Die Kosten dafür sind meist auf einer Tafel vor der Brücke aufgeführt.

Im Bereich der Schleusen und der Schleusenvorhöfen müssen alle Fahrzeuge die Fahrt verlangsamen. Auch hier dürfen Vorfahrer nicht überholt werden. Im Schleusenbereich ist

das Stillliegen zudem nur mit Genehmigung der Schleusenaufsicht erlaubt. Es ist verboten, außerhalb der vorgesehenen Liegeplätze anzulegen. Fahrzeuge der "Braunen Flotte" und Kleinfahrzeuge haben eigene Wartepplätze. Es darf in diesen Bereichen nicht gebunkert werden und schwimmen ist verboten. Wassersportfahrzeuge, die über eine Funkausrüstung verfügen, müssen diese auf den Arbeitskanal der Schleuse schalten. Einige große Schleusenanlagen sind mit Gegensprechanlagen ausgerüstet, über die man mit dem Schleusenpersonal in Kontakt treten kann. Eine Schleusenöffnung kann auch durch die Abgabe von einem langen, einem kurzen und einem langen Ton oder durch Rufen beantragt werden. Geschleust wird immer in der Reihenfolge des Eintreffens vor der Schleuse. Kleinfahrzeuge dürfen, wenn sie gemeinsam mit anderen Fahrzeugen geschleust werden, erst nach diesen in die Schleuse einfahren und müssen in der Schleusenkammer einen Sicherheitsabstand zur Berufsschiffahrt einhalten. Fahrzeugen mit Vorrangswimpel ist Platz einzuräumen. Generell ist das Schleusen in den Niederlanden gebührenfrei. Sollten Kosten anfallen, so sind diese auf Tafeln vor der Schleuse angegeben.

In niederländischen Schleusen ist es nicht unüblich, das Kleinfahrzeuge - nur auf Anweisung des Schleusenpersonals - parallel zu Berufsschiffen an der anderen Schleusenwand festmachen müssen. Hier wird dann die Reihenfolge des Anschleusens eindeutig vom Schleusenpersonal festgelegt.

Aufgrund der Vielzahl der beweglichen Brücken und Schleusen können die Betriebszeiten, die regional auch noch unterschiedlich sind, an dieser Stelle nicht aufgeführt werden. Während der Sommermonate sind Brücken und Schleusen tagsüber - mit Ausnahme einer Mittagspause - jedoch ständig besetzt, an Sonntagen kann es zu abweichenden Betriebszeiten kommen. An den Feiertagen (Ostermontag, Himmelfahrt, Pfingstmontag, der 1. und 2. Weihnachtstag, Neujahr und der Nationalfeiertag am 30. April) können die Betriebszeiten stark eingeschränkt sein.

Genaue Informationen über Öffnungszeiten, UKW-Kanäle, Öffnungssignale und die Höhe der eventuell zu entrichtenden Gebühren findet man im "Wateralmanak", Teil 2 (Herausgeber ANWB).

Zusätzlich kann ein Brückenöffnungs- und Schleusenkalender bestellt werden bei Dienst Verkeerskunde van de Rijkswaterstaat, Onderafdeling Binnenscheepvaart, Postbus 20906, NL-2500 EX 's Gravenhage, Telefon (00 31-70) 74 48 87 oder 74 48 93.

## Zoll

Seit dem 1. Januar 1993 gibt es innerhalb des europäischen Binnenmarktes keine Binnengrenzen mehr. Urlauber, die mit ihrem Wassersportfahrzeug über die Binnengewässer in die Niederlande einreisen, brauchen an den ehemaligen deutsch - niederländischen Grenzen keinen Zwischenstop mehr einzulegen.

Urlauber, die mit ihrem Fahrzeug über die Außengrenzen der EU (Nordsee) in die Niederlande einreisen, müssen im ersten erreichbaren Hafen einklarieren. Solange noch keine Zollabfertigung erfolgt ist, haben entsprechende Wassersportfahrzeuge dies durch das Setzen einer Flagge "Q" anzuzeigen. Die Einklarierungsformalitäten bestehen aus einer Personen- und einer Zollkontrolle. Gefordert sind dabei ein gültiger Personalausweis oder Reisepass sowie für das Schiff ein Internationaler Bootsschein (IBS), ein anderer Eigentumsnachweis mit ausgewiesener Mehrwertsteuer oder der Nachweis durch Zoll-Einheitspapier EG 112/ED 32. Deklariert werden müssen verbotene bzw. beschränkte Güter sowie zollfreie Waren und Warenmengen, die die genehmigten Freimengen überschreiten. Zu den verbotenen Waren gehört in den Niederlanden auch sogenannter "roter Diesel" wie man ihn in Belgien bunkern kann. Bei Einfuhr dieses Treibstoffes muss die betreffende Bunkerrechnung mitgeführt werden.

Das vorübergehende Einführen der Wassersportfahrzeuge ist nicht mehr notwendig. Fahrzeuge, die nach dem 1. Januar 1985 geliefert oder erworben wurden und für die bisher keine Mehrwertsteuer entrichtet wurde, müssen allerdings nachversteuert werden.

Eine Kopie des Einklarierungsdokumentes, das eine Gültigkeit von 12 Monaten hat, verbleibt auf dem Schiff. Innerhalb dieses Zeitraumes kann man mit seinem Fahrzeug die Niederlande ohne Beschränkungen auf dem Seeweg verlassen und auch über See wieder neu einreisen. Eine Verlängerung des Einklarierungsdokumentes muss vor dessen Ablauf beantragt werden.

Zollstationen im Seebereich gibt es in Delfzijl (täglich 24 Std. geöffnet), an der Seeschleuse Lauwersoog (24 Std.), in West-Terschelling (24 Std.), in Ost-Vlieland, Harlingen (24 Std.), Den Helder (24 Std.), Ijmuiden (24 Std.), Schevenigen (Mo.-Fr.: 07.30 - 01.00 Uhr, Sa., So. und feiertags 07.45 - 23.00 Uhr), Rotterdam/Merwedehaven (24 Std.), Stellendam (08.30 - 20.00 Uhr, keine Abfertigung in der Zeit vom 1.11. bis 1.4. eines jeden Jahres), Vlissingen (24 Std.), Breskens

(07.00 - 21.00 Uhr), Terneuzen (24 Std.), Rampotsluis (täglich 08.30 bis 20.00 Uhr, keine Abfertigung zwischen dem 1.11. und 1.4. eines jeden Jahres).

## Wetterberichte

Wettervorhersagen über UKW (Marifon) für das Küstengebiet und IJsselmeer sendet die Küstenwache IJmuiden zu folgenden Zeiten:

08.05, 13.05 und 23.05 Uhr auf den Kanälen 23 und 83.

Sturmwarnungen werden zentral über die UKW-Kanäle 23 und 83 gesendet. Die "Centrale meldpost IJsselmeer" in Lelystad gibt es alle zwei Stunden einen Wetterbericht für das IJsselmeer auf UKW-Kanal 1.

Wetterberichte für das Küstengebiet gibt es auch im Rundfunk (Küstenwache IJmuiden, SSB) täglich um 09.40 und 21.40 Uhr UTC (Universal Time Coordinated = Koordinierte Weltzeit) auf der Frequenz 3673 Khz. Der Zeitunterschied zur koordinierten Weltzeit beträgt in den Niederlanden im Sommer - 2 Stunden.

Wetterberichte für das IJsselmeer, das Wattenmeer, die Friesische See, Randmeeren usw. können in den Niederlanden über die zentrale Telefonnummer (09 00) 4 00 80 03 abgefragt werden.

Die Küstenwache sendet nautische Warnnachrichten (Starkwindwarnungen und Sturmwarnungen) über UKW-Kanal 23 und 83 sowie auf der Frequenz 3673 kHz. Sendezeiten sind 03.33, 07.33, 11.33, 15.33, 19.33, 23.33 Uhr UTC  
Frequenz 3673 kHz J 2 E

Abgesetzte Stationen bei - alle auf UKW-Kanal 73:

Zouteland, Plattform L7, Terschelling, Goes, Hoek van Holland, IJmuiden, Enkhuizen, Huiskuinen, Schiermonnikoog  
Sendezeiten: 03.33, 07.33, 11.33, 15.33, 19.33, 23.33 Uhr  
Inhalt: Starkwindwarnung, Sturmwarnung

Omroep Zeeland Sturmwarnung, Übersicht, Vorhersage.

Gebiet: Süd-Niederlande und Zeeland

Frequenz: 97,8 (Philippine) und 101,9 (GOES) MHz

Sendezeit: GZ, während der Sommerzeit 1 Std früher:  
07.15, 09.15, 12.15, 17.15 Uhr (Montags - Freitags) Sonnabende und Sonntags 10.16 Uhr

Radio Noorde-Holland Sturmwarnung, Vorhersage, Übersicht (während der Saison Wetterinformationen für die Sportschiffahrt)

Gebiet: Küstengewässer

Frequenz: 97,6 (Harlem) MHz

Sendezeit: GZ (Sommerzeit 1Std. früher), 07.30, 08.38, 10.05, 12.30, 17.05, 17.15 Uhr auf 97,6 MHz

## **Tiere an Bord**

Tiere dürfen in die Niederlande nur eingeführt werden, wenn ein amtstierärztliches Impfzeugnis vorliegt. Im Zeugnis, das bei der Einreise nicht älter als 14 Tage sein darf, muss bestätigt sein, dass die Impfung gegen Tollwut nicht kürzer als einen Monat und nicht länger als 12 Monate zurückliegt. Katzen, die jünger als 6 Monate alt sind, dürfen gar nicht eingeführt werden.

## **Wasserschutzpolizei**

Die Boote der niederländischen Wasserschutzpolizei (Divisie Mobiliteit des Korps landelijke politiediensten) sind auf den niederländischen Binnengewässern über UKW-Kanal 10 zu erreichen. Die Leitzentrale der Wasserschutzpolizei befindet sich in Driebergen. Über die Leitzentrale (Telefon in den Niederlanden: (0 34 38) 1 43 21 kann jedes im Einsatz befindliche Streifenboot erreicht werden.

Die Küstenwachzentrale befindet sich in Ijmuiden.

Telefon: (0 25 50) 34 3 44, Funk: UKW-Kanal 16,

Mittelfrequenz 2182 kHz.

Seit 2001 sind in den Niederlanden im Bereich Umwelt- und Gewässerschutz Zivilstreifen mit Polizeivollmacht eingesetzt.

## **Telefonieren**

Notruf für Polizei, Feuerwehr und Krankenwagen 112

Innerhalb der Niederlande ist zunächst die regionale Vorwahl zu wählen, die - wie bei uns - mit einer 0 beginnt, dann die Nummer des Teilnehmers. Innerhalb eines Ortes fällt die Vorwahlnummer weg.

Für Gespräche von den Niederlanden nach Deutschland wählt man zunächst die Länderkennung: 00 49. Danach die Vorwahl ohne 0, dann den Teilnehmeranschluss. Die Länderkennung für Gespräche von Deutschland in die Niederlande: 00 31. Danach die Vorwahl ohne 0 und danach den Teilnehmeranschluss.

## Treibstoff und Trinkwasserversorgung

Die Treibstoffversorgung, besonders Dieselöl, ist in den Niederlanden, der größten Binnenschiffahrtsnation Europas, geradezu vorbildlich. Alle bekannten Mineralölkonzerne unterhalten entlang der Wasserstraßen Bunkerstationen, in denen man teilweise auch Lebensmittel und Trinkwasser bekommt. Benzin oder Superbenzin gibt es in vielen Yachthäfen oder an Tankstellen, die entlang der Kanäle liegen, ebenfalls problemlos. Trinkwasser ist zudem in allen Yachthäfen und an manchen Schleusen erhältlich.

## Touristenbüros

Der Wassersport ist in den Niederlanden integraler Bestandteil der Tourismusbranche. In den Büros des VVV (Vereniging voor Vreemdelingen-verkeer), dem niederländischen Fremdenverkehrsverein, erhält man regional bezogene Tipps und Informationen zum Wassersport, Literatur, Tickets für Veranstaltungen und Unterstützung bei der Zimmersuche.

In Deutschland wendet man sich an das  
Niederländische Büro für Tourismus,  
Postfach 270580, 50511 Köln,  
Telefon (0180) 5 34 33 22.

In den Niederlanden gibt es in jeder Provinz eine VVV-Zentrale und in jeder größeren Stadt eine Niederlassung.

Alle Büros sind montags - freitags von 09.00 - 17.00 Uhr und samstags von 10.00 - 12.00 Uhr geöffnet, im Sommer häufig zusätzlich abends und sonntags.

## Hafen mit Qualitätssiegel - maritim -

---

Hafen mit Qualitätssiegel -maritim- des DMYV  
Watersportcentrum "De Koeweide"  
Waagenaak 38  
NL-6019 AA Wessum  
Telefon (00 31) 4 75 56 12 21  
Telefax (00 31) 4 75 56 32 75

## Wichtige Anschriften

---

Koninklijke Nederlandsche Toeristenbond  
Wassenaarseweg 220  
NL-2596 EC Den Haag  
Telefon (00 31) 70 3 14 71 47  
Telefax (00 31) 70 3 14 69 69  
Email: [centralinformatie@anwb.nl](mailto:centralinformatie@anwb.nl)

Koninklijke Nederlandse Watersport Verbond  
Runnenburg 12, Postbus 87  
NL-3980 CB Bunnik  
Telefon (00 31) 34 05 7 05 24  
Telefax (00 31) 34 05 6 47 82

Koninklijke Nederlandse Motorboot Club  
Erfstede 47 c  
NL-3431 KG Nieuwegein  
Telefon (00 31) 34 02 3 99 35

Wasserschutzpolizei (Rijkspolitie te Water)  
Commando: Hoofdstraat 82, Postbus 117  
NL-33970 AC Driebergen  
Telefon (00 31) 34 38 3 55 55  
Telefax (00 31) 34 38 3 55 01

Küstenwache (Kustwachtcentrum)  
Merwedestraat 1, Postbus 303  
NL-1970 AL IJmuiden  
Telefon (00 31) 25 50 3 43 44  
Telefax (00 31) 25 50 2 34 96

Niederländisches Büro für Tourismus  
Postfach 27 05 80  
50511 Köln  
Telefon (02 21) 92 57 17 27

## **Vertretungen der Bundesrepublik**

### **Deutschland in den Niederlanden**

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland  
Groot Hertoginelaan 18 - 20  
NL-2517 EG Den Haag  
Telefon (00 31) 70 34 26 00  
Telefax (00 31) 70 3 65 19 57

#### **Nachtrag : Tragbare Funkgeräte erlaubt**

Die Nutzung tragbarer Funkgeräte an Bord ist nun offiziell erlaubt. Diese müssen, wie die fest installierten Geräte, mit ATIS versehen sein. Das Leistungsvermögen der Handgeräte darf 6 Watt nicht überschreiten und muss auf 1 Watt herunterschaltbar sein. Die Tragweite eines tragbaren Funkgerätes beträgt höchstens 5 Seemeilen. Deutsche Bootsbesitzer mit gültigem Sprechfunkzeugnis können ein tragbares Funkgerät in den Niederlanden benutzen, wenn sie die entsprechende Genehmigung bei der Telecom beantragt haben. Informationen: [www.agentschap-telecom.nl](http://www.agentschap-telecom.nl) oder Telefon (00 31) 5 05 87 74 44.



## Fachliteratur und Kartenmaterial

Wasserstraßenkarte Deutschland und Benelux-Länder des DMVV

Alle schiffbaren Wasserstraßen und deren Zufahrtswege auf einen Blick

Herausgeber:

Deutscher Motoryachtverband e.V.

Niederländische Wassersportkarten

Alle Karten enthalten detaillierte Informationen (in niederländischer Sprache, teilweise mit deutscher Zeichenerklärung) zum jeweiligen Fahrtgebiet einschließlich Brücken und deren Durchfahrtshöhen sowie Schleusen mit ihren Abmessungen.

Herausgeber aller Karten: ANWB

Wateralmanak, Teil 1

Zusammenfassung der in den Niederlanden gültigen Fahraturanweisungen und Gesetze (in niederländischer Sprache)

Herausgeber: ANWB

Wateralmanak, Teil 2

Verzeichnis der niederländischen Häfen, Öffnungszeiten von Brücken und Schleusen, Versorgungsmöglichkeiten (in niederländischer Sprache)

Herausgeber: ANWB

Übersichtskarte der befahrbaren Wasserstraßen der Niederlande



Das **offizielle Logbuch**  
des Deutschen Motoryachtverbandes

**ist da!**



Für nur

**7,50 Euro**

**Zu bestellen beim**

Deutschen Motoryachtverband e.V.

Vinckeufer 12-14

47119 Duisburg

Tel.: (02 03) 8 09 58 0

Fax (02 03) 8 09 58 58

[www.dmyv.de](http://www.dmyv.de)

[mail@dmyv.de](mailto:mail@dmyv.de)



## Impressum

---

Herausgeber:  
Deutscher Motoryachtverband e.V.  
Vinckeufer 12 - 14  
47119 Duisburg  
Telefon (02 03) 80 95 80  
Telefax (02 03) 8 09 58 58

Redaktion  
Artur Stumpf  
Telefon und Telefax (0 45 02) 41 66  
e-mail: stumpf.travemuende@t-online.de

Diese Broschüre wurde unter Auswertung aller zur Verfügung stehenden Unterlagen und eingeholten Auskünfte erstellt. Trotz sorgfältigster Bearbeitung kann eine Gewähr für die Richtigkeit der gemachten Angaben nicht übernommen werden.

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck - auch auszugsweise - nur mit Quellenangabe gestattet.